Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

69 (20.9.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

c) Für Ziegenböcke und Ziegen:

Der Beitrag soll höchstens 20 Mk. pro Stück betragen. Bei Ziegenböcken erhalten nur die Gemeinden oder deren Bockhalter die Beihilfe; bei Ziegen wird sie auch an private Besitzer gegeben Die Tiere müssen durch die Gaukommission eingeführt sein. Soweit die Beiträge nicht für die Kosten der Einfuhr aufgebraucht sind, erfolgt ihre Auszahlung an die Gemeinden direkt durch den Kreisausschuß und jene an die Privaten durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine wie bei b.

d) Für Schweine:

Es werden nur für solche zuchttaugliche Schweinefasel Beihilfen gegeben, die aus badischen Zuchtstationen oder aus sonstigen Zuchten mit nachweislich geordneter Zuchtbuchführung stammen. Berücksichtigt werden nur Gemeinden oder deren Eberhalter. Die Gesuche sind unter Angabe des Anschaffungspreises und unter Anschluß der Zuchtmatrikel spätestens auf 1. Oktober jeden Jahres an den Kreisausschuß zu richten, welcher darüber freie Entschließung trifft. Der Beitrag wird zwischen 20 bis 60 Mk. festgesetzt. Die Auszahlung an die Gemeinden erfolgt direkt durch die Kreiskasse und diejenige an die Gemeindeeberhalter durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine.

e) Für Pferde:

Für die Beschickung von staatlich subventionierten Weiden mit Fohlen werden an deren Besitzer Beihilfen gewährt, welche betragen:

a) für Stutfohlen 30 Mk.,
b) für Hengst- oder Wallachfohlen 15 Mk. pro Fohlen.

Die Gesuche sind an die landwirtschaftlichen Bezirksvereine zu richten, welche sie am Schlusse der Weidezeit mit der Bestätigung, daß die Tiere die Weide besucht haben, dem Kreisausschuß vorlegen. Die Auszahlung erfolgt durch Vermittlung dieser Vereine. Für Tiere, welche die Weidezeit nicht aushalten, wird in der Regel eine Beihilfe nicht gewährt.

Die Regelung des Verkehrs mit Hafer betreffend.

Wie dem Proviantamt bekannt geworden ist, sind den Landwirten in verschiedenen Fällen von einem Händler, der die Sammlung besorgt, für ihren Hafer geringere Beträge bezahlt worden, als im Reichsgesetz vorgesehen. Es ist dem Proviantamt sogar ein Fall gemeldet und von da zur Anzeige gebracht, wo ein Händler 30 ℳ Zwischengewinn für eine Tonne gemacht haben soll.

Die Vermittler bekommen für ihre Tätigkeir eine besondere Provision von 6 ℳ für 1 Tonne, außerdem Abfuhrkosten, bezw. das Proviantamt zahlt die Fracht.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Preis für 1 Tonne Hafer bis 1. Oktober 305 ℳ und ab 1. Oktober 300 ℳ beträgt, und daß dieser Preis den Bauern in voller Höhe ausgezahlt werden muß. Vor allem wolle auf gewissenlose Händler geachtet werden, welche geringere Preise zahlen.

Durlach den 10. September 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Musterung der früher für „dauernd untauglich" erklärten und „ausgemusterten" Mannschaften betr.

Die Musterung **der Jahresklassen 1876 bis 1895 der früher für „dauernd untauglich" erklärten und „ausgemusterten" Mannschaften** des Amtsbezirks Durlach findet in der Zeit vom **21. bis 23. September 1915** in der **Festhalle** zu **Durlach** statt und zwar haben sich zu stellen:

1. **am Dienstag den 21. September 1915, vormittags 1/2 8 Uhr**, die Pflichtigen aus den Gemeinden:

Aue, Auerbach, Berghausen, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, einschließlich der Hofgutsgemarkung;

2. **am Mittwoch den 22. September 1915, vormittags 1/2 8 Uhr**, die Pflichtigen aus der Stadt Durlach und Gemeinde Jöhlingen;

3. **am Donnerstag den 23. September 1915, vormittags 1/2 8 Uhr**, die Pflichtigen aus den Gemeinden:

Kleinsteinbach, Königsbach, Langensteinbach, Palmbach, Singen, Söllingen, Spielberg, Stupferich, Untermutschelbach, Weingarten, Wilferdingen, Wolfartsweier, Wöschbach.

Eine besondere Ladung an die einzelnen Pflichtigen erfolgt nicht.

Die Pflichtigen haben ihren Ausmusterungsschein zur Musterung mitzubringen.

Durlach den 17. September 1915.
Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach:
Ganzenmüller.

Die Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen betr.

In der Zeit **vom 7. bis 9. Oktober 1915** haben sich sämtliche Wehrpflichtigen, welche in der **Zeit vom 15. Juni 1915 bis 30. September 1915 das 17. Lebensjahr** vollendet haben, bei den Bürgermeisterämtern ihres Wohnorts zur Landsturmrolle anzumelden.

Durlach den 15. September 1915.
Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach:
Ganzenmüller.

Durlach. Güterrechtsregistereintrag: Weiler, Albert Hermann, Landwirt in Berghausen, und **Kühner Ernstine.** Vertrag vom 6. September 1915. Gütertrennung. Amtsgericht.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 69. Montag, 20. September 1915.

Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. K. R. A.).

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24 Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird.

Die in der genannten Verfügung in § 2 b unter IV genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand	
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche	gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten,
12	Luftschläuche, dunkel, schwimmend,	
13	Luftschläuche, rot,	
16	Gummiabfälle, schwimmend,	

sind auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab nur noch an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die obengenannten Gegenstände hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 17. September 1915.
V. f. d. stellv. General-Kommandos:
Der Chef des Stabes:
von Wolff, Oberst.

*) § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Nachstehend bringen wir eine Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Herrn Generals des XIV. Armeekorps zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 18. September 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Verfügung.

(Vom 11. September 1915.)

Die Bekämpfung der Landstreicherei während der Dauer des Krieges betreffend.

Auf Grund des § 9 unter b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand verbiete ich den Zigeunern und den nach Zigeunerart wandernden Personen, die den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht einwandfrei nachweisen können:

1. während des Kriegszustandes im Großherzogtum Baden von Ort zu Ort herumzuziehen,
2. soweit sie einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Großherzogtum haben oder nehmen, diesen Ort ohne Genehmigung des für sie zuständigen Bezirksamts zu verlassen oder den ihnen im Interesse der öffentlichen Sicherheit durch das Bezirksamt auferlegten Meldepflichten und sonstigen Aufenthaltsbeschränkungen zuwiderhandeln,
3. soweit ihnen nach erfolgter Bestrafung wegen Vergehens gegen die Verbote unter 1 und 2 das polizeiliche Arbeitshaus in Kislau oder eine andere Arbeitsstätte angewiesen ist, diese ohne Erlaubnis des einweisenden Bezirksamts zu verlassen.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe den 11. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. August 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen und Erlaß eines Ausfuhrverbots für Heu, wird erläuternd bemerkt:

1.

Die Höchstpreise von 3,75 und 4 ℳ für 50 kg Heu verstehen sich frei Eisenbahnwagen Versandstation, bei direkter Anfuhr frei Magazin. In diesen Preisen ist die Vergütung für das Verladen in den Eisenbahnwagen mit 15 Pfg. für 50 kg enthalten.

2.

Unter das Heuausfuhrverbot fallen nicht die Ankäufe der Festungsproviantämter Straßburg und Neu-Breisach in den ihnen in Baden zugewiesenen Ankaufsbezirken. Diese Ankaufsbezirke sind für das Festungsproviantamt Straßburg die Gemeinden: Achern, Ottersweier, Gamshurst, Wagshurst, Oensbach, Renchen, Ulm, Erlach, Stadelhofen, Oberkirch, Eckartsweier, Freistett, Hegelhurst, Hohnhurst, Kehl, Kork, Legelshurst, Memprechtshofen, Neufreistett, Neumühl, Odelshofen, Sand, Sundheim, Marlen, Goldscheuer, Appenweier, Bohlsbach, Bühl, Ebersweier, Griesheim, Windschläg und Urloffen und für das Festungsproviantamt Neu-Breisach sämtliche Gemeinden der Amtsbezirke Emmendingen, Breisach und Staufen.

Karlsruhe den 6. September 1915.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung.

Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung.

(Vom 5. September 1915.)

Die Bekämpfung übermäßiger Preissteigerung betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichsgesetzblatt Seite 467) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Ueberwachung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs werden für die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen für die Amtsbezirke Ausschüsse gebildet.

Den Vorsitz in dem Ausschuß führt in den Städten mit mindestens 10000 Einwohnern der Oberbürgermeister (Bürgermeister) oder sein Stellvertreter und im übrigen der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter. In dem Ausschuß in den Städten mit mindestens 10000 Einwohnern hat der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter Sitz und Stimme.

Die Mitglieder des Ausschusses werden in den Städten mit mindestens 10000 Einwohnern durch den Stadtrat (Gemeinderat) und im übrigen durch den Bezirksrat ernannt. Bei der Ernennung der Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Ausschuß Vertreter der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher angehören.

§ 2. Der Ausschuß (§ 1) hat insbesondere die Berechtigung der Preise in der Stadt oder dem Bezirk zu prüfen, auf übermäßige Preissteigerungen und Zurückhaltungen im Sinne des § 1 der Bundesratsverordnung hinzuweisen und in geeigneten Fällen die Einleitung des Enteignungs- oder Strafverfahrens nach der Bundesratsverordnung anzuregen. Er ist befugt, mit Vertretern der verschiedenen Berufskreise über die Preisbildung mündliche Erörterungen zu pflegen oder das Bezirksamt und die Gemeindeverwaltung um Führung solcher Verhandlungen zu ersuchen. Auch kann er die Festsetzung von Höchstpreisen beim Bezirksamt beantragen.

Zur Ueberwachung der Preise im Großherzogtum im allgemeinen wird ein Landespreisamt beim statistischen Landesamt errichtet.

Das Landespreisamt wird bei Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Beirat unterstützt, dessen Mitglieder vom Ministerium des Innern ernannt werden. In dem Beirat sollen die Erzeuger, der Großhandel, der Kleinhandel und die Verbraucher vertreten sein. Den Vorsitz im Beirat führt ein Mitglied des Ministeriums des Innern.

§ 4. Das Landespreisamt soll sich in steter Fühlung mit Vertretern der Erzeuger, des Großhandels, des Kleinhandels und der Verbraucher über die Preisbildung im Großherzogtum und deren Gründe unterrichten und die Berechtigung der verlangten Preise im allgemeinen nachprüfen. Auf anscheinend übermäßige Preissteigerungen, auf Zurückhaltungen im Sinne des § 1 der Bundesratsverordnung und auf auffällige Unterschiede in den Preisen der einzelnen Städte oder Bezirke des Landes hat es die betreffenden Bezirksämter und Ausschüsse zwecks Prüfung und etwaigen Einschreitens hinzuweisen. Den staatlichen und Gemeindebehörden und insbesondere den Ausschüssen wird es über die nach der gesamten Wirtschaftslage berechtigt erscheinenden Preise Auskunft erteilen. In geeigneten Fällen kann es die Festsetzung von Höchstpreisen beim Ministerim des Innern oder bei einzelnen Bezirksämtern beantragen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 5. September 1915.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Förderung der Viehzucht aus Kreismitteln betreffend.

Nachstehend geben wir die von der diesjährigen Kreisversammlung genehmigten Grundsätze über die Verwendung von Kreismitteln zur Förderung der Viehzucht mit dem Anfügen bekannt, daß dem Kreisausschuß für diesen Zweck folgende Mittel zur Verfügung gestellt sind:

1. Für die Unterstützung der Pferdezucht, Beihilfen an Besitzer von Fohlen für die Beschickung von staatlich subventionierten Weiden	500 ℳ
2. Für die durch den Pfinzgauverband vermittelte Einfuhr von Zuchtfarren für Gemeinden und für die durch den Gauverband oder einen landwirtschaftlichen Bezirksverein vermittelte Einfuhr von Zuchtkühen und -Kalbinnen aus dem Simmental und aus dem badischen Oberland auf den Kopf der Farren höchstens 120 ℳ und auf den Kopf der Kühe und Kalbinnen höchstens 80 ℳ, jedoch zusammen höchstens	4000 ℳ
3. Für Förderung der Schweinezucht, Beihilfen an Gemeinden oder deren Eberhalter zur Beschaffung zuchttauglicher Schweineferkel	1200 ℳ
4. Für Förderung der Ziegenzucht:	
a) Für die durch den Pfinzgauverband vermittelte Einfuhr von Ziegenböcken für Gemeinden und für Ziegen höchstens 20 ℳ pro Stück und im ganzen höchstens	900 ℳ
b) Für sonstige Unterstützungen . .	100 ℳ
zusammen	6700 ℳ

Durlach den 11. September 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Grundsätze des Kreises Karlsruhe über die Verwendung der Kreisbeiträge zur Förderung der Viehzucht.

a) Für Farren:

Der Beitrag beträgt höchstens 120 Mk. pro Kopf. Die Tiere sollen durch Vermittlung des Gaues eingeführt sein. Dem Kreisausschuß bleibt das Recht vorbehalten, der Ankaufskommission des Gaues einen geeigneten Sachverständigen beizugeben. Die Beiträge werden, soweit sie nicht für die Kosten der Einfuhr aufgebraucht sind, nur an die Eigentümer von Gemeinde-Farren, d. i. die Gemeinden selbst oder deren Farrenhalter ausbezahlt. Der Gauausschuß hat deshalb am Schlusse des Jahres die Abrechnung über die Einfuhrkosten und das Verzeichnis über die eingeführten Gemeinde-Farren und über deren Erwerber dem Kreisausschuß vorzulegen, welcher alsbald die erforderlichen Anweisungen erläßt.

b) Für Kühe und Kalbinnen:

Der Beitrag wird auf höchstens 80 Mk. pro Kopf bemessen. Die Einfuhr hat durch den Gau oder einen landwirtschaftlichen Bezirksverein des Kreises zu erfolgen. Dem Kreisausschuß bleibt das Recht vorbehalten, der Einkaufskommission einen geeigneten Sachverständigen beizugeben. Die Beiträge werden, soweit sie nicht für die Kosten der Einfuhr aufgebraucht sind, sowohl an Gemeinden als an Private gegeben. Der Gauausschuß bezw. die landwirtschaftlichen Bezirksvereine haben deshalb am Schluß des Jahres die Abrechnung über die Einfuhrkosten und das Verzeichnis der eingeführten Tiere und deren Erwerber dem Kreisausschuß vorzulegen, welcher dann alsbald die Auszahlung durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine veranlassen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg